

## A N L A G E 2

### **Darstellung und Bewertung der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58485/02 –Arbeitstitel: „Zum Dammfelde“ in Köln-Widdersdorf - eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 22.02.2018 bis zum 26.03.2018 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 7 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

<b>Lf d. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Berücksichtigung</b>	<b>Begründung</b>
1	<b>Häfen und Güterverkehr Köln Aktiengesellschaft</b> Die Häfen und Güterverkehr Köln Aktiengesellschaft ist von dem Bauvorhaben nicht betroffen.	Kenntnisnahme	entfällt
2	<b>Polizeipräsidium Köln</b> Es bestehen keine Bedenken gegen das Verfahren.	Kenntnisnahme	entfällt
3	<b>AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH &amp; Co. KG</b> Es wird um Berücksichtigung des § 10 „Standplätze für Abfallbehälter“ der, Abfallsatzung der Stadt Köln gebeten.	Ja	Der § 10 Standplätze für Abfallbehälter, Abfallsatzung der Stadt Köln, wird im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.
4	<b>Kampfmittelbeseitigungsdienst</b> Empfehlung auf Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel, ggf. Abschieben auf das Geländenniveau von 1945 sowie Empfehlung auf eine zusätzliche Sicherheitsdetektion, sofern Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen erfolgen.	Ja	Die Überprüfung auf Kampfmittel erfolgt vor Umsetzung des Bebauungsplanes bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.
5	<b>IHK Industrie- und Handelskammer zu Köln</b> Die Belange der ortsansässigen Wirtschaft sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme	entfällt
6 6.1	<b>Stadtentwässerungsbetriebe Köln (STEB), AöR</b>		

Lf d. Nr.	Stellungnahme	Berück- sichti- gung	Begründung
	Hinweis, dass das Plangebiet im Einzugsbereich der Kläranlage Stammheim und in der Wasserschutzzone III B liegt.	Kennt- nis- nahme	Ein entsprechender Hinweis zur Wasserschutzzone ist bereits im Bebauungsplan enthalten. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine Nutzungen vorbereitet, die die Schutzziele der Wasserschutzzone III B gefährden.
6.2	Hinweis, dass die Entwässerung des Plangebietes gemäß Generalentwässerungsplan im modifizierten Mischsystem geplant ist. Demnach ist es vorgesehen, das Schmutzwasser und das klärpflichtige Niederschlagswasser (Fahr- bzw. Umschlagsflächen) dem Mischwasserkanal DN 600 in der Straße Unter Gottes Gnaden zuzuführen.	Kennt- nis- nahme	In Abstimmung mit den Stadtentwässerungsbetrieben (STEB) und dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Köln ist es vorgesehen, das im Plangebiet anfallende, unbelastete Niederschlagswasser per Einleitung in den vorhandenen Regenwasserkanal (Trennprinzip) in der Straße „Zum Dammfelde“ zu beseitigen. Der Regenwasserkanal dient als Vorflut und führt zum Kölner Randkanal. Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die auf Baugrundstücken anfallenden Niederschläge ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder per Einleitung in ein nahegelegenes Oberflächengewässer zu beseitigen. Mit der Einleitung in den Regenwasserkanal wird den Vorgaben des WHG und des Trennerlasses entsprochen. Belastete Niederschläge und das Schmutzwasser werden dem vorhandenen Schmutzwasserkanal zugeführt, im Rahmen der Abstimmungen mit den Fachbehörden wurde ein Überflutungsnachweis erbracht. Die STEB hat die Aufnahmefähigkeit des vorhandenen Kanalnetzes geprüft und bestätigt, sodass wesentlichen negativen Auswirkungen auf das vorhandene Kanalnetz ausgeschlossen werden können.
6.3	Hinweis, dass die nicht klärpflichtigen Niederschlagswasser (z.B. der Dachflächen) gemäß Landeswassergesetz zu versickern sind, sofern das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die notwendigen Versickerungsflächen sind im Bebauungsplan festzusetzen. Sofern eine Versickerung gegen das Wohl der Allgemeinheit verstößt oder aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Ableitung des Niederschlagswassers über den vorhandenen Regenwasserkanal DN 1000 in der Straße Zum Dammfelde erfolgen.	Nein	Der Anregung wird nicht gefolgt. Vgl. Stellungnahme Nr. 6.2. Gemäß dem Gründungstechnischen Gutachten und der gutachterlichen Stellungnahme zur Versickerungsmöglichkeit (BG RheinRuhr GmbH, 26.10.2015 und 22.06.2017) ist eine effektive Versickerung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen und der entsprechenden Regelwerke und Vorgaben technisch nicht möglich, sodass die Ableitung der Niederschläge über die bestehende Regenwasserkanalisation erfolgt. Dies begründet sich aus der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden sowie der einzuhaltenden Mindestabstände zu Grundstücksgrenzen und unterkellerten Gebäuden. Die ortsnahe Versickerung der auf dem Plangebiet anfallenden Niederschläge wäre somit nur über Schächte möglich, die aber gemäß Abwassersatzung der Stadt

Lf d. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Begründung
			Köln unter Berücksichtigung des vorsorgenden Grundwasserschutzes nicht genehmigungsfähig sind.
6.4	Hinweis, dass die Verwendung von Bauteilen aus Kupfer, Zink oder Blei aufgrund der damit verbundenen Schwermetallkonzentration im Niederschlagsabfluss unzulässig ist und dies entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt werden soll.	Nein	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Festsetzung im Bebauungsplan wird nicht aufgenommen, da mit einem Ausschluss von bestimmten Baumaterialien etwaige Unwägbarkeiten in der Hochbauplanung einhergehen können. Gemäß der mit der STEB abgestimmten Entwässerungskonzeption ist es vorgesehen, keine (belasteten) Niederschläge der Kategorien IIa bis III gemäß Trennerlass in den Regenwasserkanal einzuleiten. Dies wird im Rahmen der entwässerungstechnischen Genehmigung im Baugenehmigungsverfahren festgestellt.
6.5	Hinweis auf die Berücksichtigung von Starkregenereignissen im Rahmen der Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Wahl der Wegeführung, gezielte bzw. schadlose Ableitung von Starkregenereignissen über Grünflächen, Rückhaltung von Niederschlagswasser, Notüberläufe, Objektschutz besonders gefährdeter Gebäude).	teilweise	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Zuge der Abstimmungen des Entwässerungskonzeptes mit der STEB wurde ein Überflutungsnachweis mit der Berücksichtigung von Starkregenereignissen erbracht. Weitergehende Maßnahmen sind auf Ebene der Bauleitplanung demnach nicht festzusetzen. Die Entwässerungsplanung wird im Rahmen des Entwässerungsgesuches im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens festgestellt.
7 7.1	<b>Stadtwerke Köln GmbH</b> Es bestehen seitens des Versorgungsträgers keine Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme	entfällt
7.2	Hinweis auf die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung. Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet Weiler, Zone IIIB.	Kenntnisnahme	Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine Nutzungen vorbereitet, die die Schutzziele der Wasserschutzzone IIIB gefährden.
7.3	Hinweis auf die frühzeitige Abstimmung mit dem Versorgungsträger (RheinEnergie, Leitungsauskunft) zur Versorgung des Gebietes.	Ja	Die Anregung wird vor Umsetzung des Bebauungsplanes bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.